

DISCLAIMER: As Member States provide national legislations, hyperlinks and explanatory notes (if any), UNESCO does not guarantee their accuracy, nor their up-dating on this web site, and is not liable for any incorrect information. COPYRIGHT: All rights reserved. This information may be used only for research, educational, legal and non-commercial purposes. Acknowledgment of UNESCO Cultural Heritage Law Database as the source is required. © UNESCO.

BUNDESDENKMALAMT

WIEN, VIII., AUERSPERGSTRASSE 1

**Wichtigste Gesetze
und Verordnungen
über Denkmalpflege,
Heimat- und Naturschutz
in Österreich**



I. Heft

**Gesetze und Verordnungen
des Bundes betreffend Denkmalpflege**

III. Auflage

1929

Inhalt.¹

	Seite
Einleitung	5
I. Gesetze allgemeiner Art.	
Bundesverfassungsgesetz	7
Verfassungsbestimmung des Naturhöhlen- gesetzes	7
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	8
II. Organisierung des Bundesdenkmalamtes.	
Statut des Bundesdenkmalamtes	10
Instruktion für den Vorstand des Kunst- historischen Institutes	14
Instruktion für die Landeskonservatoren	14
Instruktion für die Konservatoren und Kor- respondenten	16
III. Vorschriften über den Schutz kultureller Denkmale.	
Denkmalschutzgesetz samt Durchführungs- verordnung	18
Ausfuhrverbot	27
Ausfuhrabgaben	30
Zollgesetz mit Vollzugsanweisung	31
Punzierungsgesetz mit Durchführungsver- ordnung	32
Vermögensübertragungsgesetz mit Durch- führungsverordnung	35
Elektrizitätswegegesez	38
Versteigerungskonzessionen,	38
Verfallsverordnung	39
IV. Vorschriften über den Höhlenschutz.	
Naturhöhlengesetz samt Durchführungs- verordnungen	41

¹ Soweit das Bundesdenkmalamt eine Gestion auf dem Gebiete des Heimat- und des Naturschutzes auszuüben hat, ist diese durch Landesgesetze und Verordnungen geregelt, die im Heft II zum Abdrucke kommen werden.

Einleitung.

Als spezielle Normen für die Organe der Denkmalpflege haben das Statut und die Organisationsbestimmungen zu gelten. In diesen erscheinen noch nicht berücksichtigt: Das Gesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), die Gesetze vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90 und vom 24. Jänner 1923, BGBl. Nr. 80, betreffend die Ausführung von Antiquitäten und Kunstgegenständen sowie des Gesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze der Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz).

Für die gesetzliche Regelung des Denkmalschutzes in Österreich ist vor allem das Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533 maßgebend. Dieses Gesetz erstreckt sich auf alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmale).

Zu den unbeweglichen Denkmalen in diesem Sinne zählen nicht nur die Werke der Architektur, sondern die gesamten mit dem Erdboden fest verbundenen Anlagen, wie Grab- und Befestigungsanlagen, prähistorische Tumuli usw.

Zu den beweglichen Denkmalen zählen unter anderen / Gemälde, Werke der Graphik, Werke der Plastik in allen Materialien einschließlich der Münzen und Medaillen, Gegenstände des Kunstgewerbes, der Handwerkskunst, archäologische, vorgeschichtliche und volkskundliche Gegenstände, alte Handschriften, alte Druckschriften und Bücher.

Bei unbeweglichen und beweglichen Denkmälern, die sich im öffentlichen Besitz befinden, gilt das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses als gegeben, so lange das Bundesdenkmalamt nicht das Gegenteil festgestellt hat (§ 2). Bei unbeweglichen und beweglichen Denkmälern des Privatbesitzes gilt ein solches öffentliches Interesse als gegeben, wenn das Bundesdenkmalamt sein Vorhandensein ausdrücklich festgestellt hat (§ 3).

Das Bundesdenkmalamt kann die Landeskonservatoren¹ fallweise oder generell zur Vornahme solcher Feststellungen ermächtigen.

Die Konservatoren bzw. Korrespondenten haben daher in Ländern, in denen ein Landeskonservator bestellt ist (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg), diesem, in Wien, Niederösterreich und Burgenland dem Bundesdenkmalamt unmittelbar zu berichten, wenn die Absicht der Veräußerung, Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals zu ihrer Kenntnis gelangt. Ebenso werden die Konservatoren und Korrespondenten die zuständigen Stellen unverzüglich von etwa geplanten Grabungen zu verständigen haben. Gedruckte Listen der Konservatoren (mit fachlichem und territorialem Wirkungskreis) und der Korrespondenten liegen im Bundesdenkmalamt und bei den Landeskonservatoren auf.

Ausfuhrbewilligungen erteilt für Sendungen aus Wien, Niederösterreich und Burgenland das Bundesdenkmalamt; für Sendungen aus Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg sind die zuständigen Landeskonservatoren ermächtigt, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen.

¹ Nach der Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 175 vom 2. Juli 1926, führen die Konzeptsbeamten des Bundesdenkmalamtes der IV. und V. Dienstklasse den Titel Staatskonservator I. bzw. II. Klasse, die Konzeptsbeamten der III. Dienstklasse nach der Verordnung der Bundesregierung vom 20. Jänner 1928, BGBl. Nr. 25, den Titel Oberstaatskonservator.

I. Gesetze allgemeiner Art.

Bundesverfassungsgesetz

vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, unter Berücksichtigung der Bundesverfassungsnovelle vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 268, wieder verlautbart mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. September 1925, BGBl. Nr. 367.

Artikel 10: Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

.....
13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; Denkmalschutz.

Verfassungsbestimmungen des Naturhöhlengesetzes.

Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze der Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz).

Artikel I.

Verfassungsbestimmung, inwieweit der Denkmalschutz (Artikel 10, Z. 13, Bundesverfassungsgesetz) auch Naturhöhlen umfaßt, wird bundesgesetzlich bestimmt.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

Vorschriften über das Finden:

C) eines Schatzes:

§ 398. Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

(Nach den in den folgenden Paragraphen aufgestellten Regeln werden auch numismatische und andere antiquarische Funde behandelt. [Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, Justizgesetzsammlung Nr. 970.]

§ 399. Von einem Schatze wird der dritte Teil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Dritteilen erhält eines der Finder, das andere der Eigentümer des Grundes. Ist das Eigentum des Grundes geteilt, so fällt das Drittel dem Ober- und Nutzungseigentümer zu gleichen Teilen zu.

(„Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde, wird das Drittel, welches nach § 399 für das Staatsvermögen vorbehalten ist, von nun an aufgegeben; der Schatz ist daher... zwischen dem Finder und dem Eigentümer des Grundes zu gleichen Teilen, und bei geteiltem Eigentume... der auf den Eigentümer des Grundes fallende Teil zwischen dem Ober- und Nutzungseigentümer zu teilen.“ [Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846, Justizgesetzsammlung Nr. 970.]

§ 400. Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigentümers den Schatz aufgesucht; oder den Fund verheimlicht hat; dessen

Anteil soll dem Angeber, oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

§ 401. Finden Arbeitsleute zufälligerweise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittel davon. Sind sie aber von dem Eigentümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

II. Organisation des Bundesdenkmalamtes.

Statut des Bundesdenkmalamtes.

(Mit Erlaß des bestanden Staatsamtes für Inneres und Unterricht [Unterrichtsamt] vom 12. Juni 1920, Zahl 5033/IV-Abt. 10 a, provisorisch in Geltung gesetzt.)

§ 1.

Das Bundesdenkmalamt ist zur unmittelbaren Ausübung der öffentlichen Fürsorge für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und Geschichtsdenkmale berufen.

Seine Wirksamkeit hat sich auf alle Denkmale älterer Zeit im weitesten Sinne des Wortes zu erstrecken, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, kulturgeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihres ästhetischen Wertes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ausgenommen sind die Schriftdenkmale (Archivalien).

In den Wirkungskreis des Bundesdenkmalamtes fallen auch die Angelegenheiten des Heimat- und Naturschutzes¹.

§ 2.

Bezüglich der vor-, frühgeschichtlichen und antiken Denkmale obliegt dem Bundesdenkmalamt die Obsorge für die Erhaltung nur insoweit, als

¹ Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht Z. 8261/I-Abt. Kst. vom 5. Juni 1923.

diese Denkmale nicht in Staatsmuseen untergebracht sind.

Das Bundesdenkmalamt hat das Fundwesen und die Grabungen zu überwachen.

§ 3.

Das Bundesdenkmalamt hat seinen Sitz in Wien. Für die einzelnen Länder oder für mehrere derselben werden Landeskonservatoren, welche dem Bundesdenkmalamt unterstehen, bestellt.

Im Zusammenhange mit dem Bundesdenkmalamt besteht ein kunsthistorisches Institut.

§ 4.

Das Bundesdenkmalamt ist ein dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar unterstehendes Amt.

§ 10.

Das unter der Leitung eines Vorstandes stehende Bundesdenkmalamt besteht aus kunsthistorischen, technischen und rechtskundigen Beamten in der Eigenschaft von definitiven Bundesbeamten.

Für einzelne Länder oder Gebiete werden Landeskonservatoren in der Eigenschaft von definitiven Bundesbeamten ernannt.

Außerdem können Architekten, Techniker, Künstler usw. zu Konsulenten des Bundesdenkmalamtes ernannt werden, welche zur Berichterstattung oder Leitung besonders wichtiger Arbeiten entsendet werden.

§ 11.

Die Landeskonservatoren haben nach der vom Bundesministerium für Unterricht zu genehmigenden Instruktion alle Angelegenheiten der Denkmalpflege in dem ihnen zugewiesenen Gebiete zu besorgen.

Der Landeskonservator vertritt das Bundesdenkmalamt innerhalb seines Amtsbereiches nach außen und verkehrt in den den Landeskonservatoren zufallenden Angelegenheiten unmittelbar mit den betreffenden Ämtern, Körperschaften und Privaten.

Dem Bundesdenkmalamte bleiben vorbehalten:

- a) Entscheidungen in Angelegenheiten, wo es sich um Zerstörung oder dauernde Veränderung von wichtigen Denkmälern handelt.
- b) Angelegenheiten, in welchen die Entscheidung einem Ministerium zufällt oder eine Subvention vom Bundesdenkmalamte bewilligt wird.
- c) Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung sich das Bundesdenkmalamt besonders vorbehalten hat.

§ 12.

Neben der Bearbeitung jener Aufgaben, welche im Sinne des § 11 dem Bundesdenkmalamte besonders vorbehalten sind, besteht dessen wichtigste Aufgabe in der einheitlichen Leitung und Überwachung der Landeskonservatoren.

§ 13.

Zu fachlichen, das ist kunsthistorischen oder technischen Beamten des Bundesdenkmalamtes können nur Männer mit einer bestimmten Vorbildung ernannt werden. Der Nachweis dieser Vorbildung besteht bei den kunsthistorischen Beamten in dem Dokorate der Philosophie (Hauptfach: Kunstgeschichte, Altertumswissenschaft oder Prähistorie an einer inländischen Universität, bei den technischen Beamten in den beiden Fachprüfungen aus dem Hochbaufache an einer inländischen technischen Hochschule (mit Bevorzugung von Kandidaten, welche den technischen Doktorgrad erlangt

haben), oder in dem Austrittszeugnisse der Architekturschule einer inländischen Kunstakademie.

§ 15.

Der Vorstand des Kunsthistorischen Institutes ist in allen kunsthistorischen Fragen prinzipieller Natur zu hören.

Das Kunsthistorische Institut hat eine allgemeine wissenschaftliche österreichische Kunsttopographie zu verfassen, Sonderpublikationen wichtiger Denkmäle oder Denkmalgruppen zu veranstalten, die einschlägigen staatlichen und staatlich subventionierten Museen zu überwachen und zu leiten. Außerdem kann es sich auch an den allgemeinen, nicht speziell österreichischen Fachaufgaben beteiligen.

§ 17.

Über Antrag des Bundesdenkmalamtes kann das Bundesministerium für Unterricht Konservatoren für einen territorial abgegrenzten Bezirk bestellen, welche innerhalb desselben die Interessen der Denkmalpflege, des Heimat- und Naturschutzes wahrzunehmen haben und namentlich berufen sind, die Landeskonservatoren durch Mitteilung über Funde, über die Gefährdung von Denkmälern oder über sonstige für die Denkmalpflege wichtige Angelegenheiten zu unterstützen.

Die Konservatoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit vom Bundesministerium für Unterricht für die gleiche Funktionsdauer bestätigt werden.

§ 18.

Personen, die auf dem Gebiete der Denkmalpflege und Denkmalforschung, des Heimat- und Naturschutzes verdienstlich wirken, können vom Bundesministerium für Unterricht zu Korrespondenten des Bundesdenkmalamtes ernannt werden.

Instruktion für den Vorstand des Kunsthistorischen Institutes.

1. Der Vorstand des Institutes hat die statutenmäßig dem Institute anvertrauten Arbeiten zu leiten, für deren wissenschaftlich tadellose Durchführung er dem Vorstand des Bundesdenkmalamtes verantwortlich ist.
2. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die österreichische Kunsttopographie rasch und sorgfältig durchgeführt wird.
3. Zu seiner Obliegenheit gehört ferner, für die Ausbildung des Nachwuchses an kunsthistorischen Beamten zu sorgen, diesbezügliche Anträge zu stellen, die notwendigen Kurse zu organisieren und Prüfungen zu leiten.
4. Ihm obliegt die Überwachung der einschlägigen staatlich subventionierten Museen.
5. In kunstgeschichtlichen Fragen auf Verlangen des Vorstandes des Bundesdenkmalamtes Gutachten vorzulegen.

Instruktion für die Landeskonservatoren.

1. Es ist eine selbstverständliche Voraussetzung der Tätigkeit der Landeskonservatoren, daß sie die Denkmale ihres Landes genau kennen.
2. Zu administrativen Zwecken haben sie ein Inventar der Denkmale ihres Landes nach einer Anleitung des Kunsthistorischen Institutes anzulegen.
3. Die Landeskonservatoren haben die Konservierung der Denkmale zu überwachen, wobei sie ihre Ingerenz nicht nur auf die von den Besitzern oder anderweitig angeregten Restaurationen zu beschränken, sondern auch dahin zu wirken haben, daß überall alle notwendigen Ausbesserungen fortlaufend durchgeführt werden, damit der Not-

wendigkeit großer Restaurationen vorgebeugt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen sie alle wichtigen Denkmale im öffentlichen Besitze möglichst oft inspizieren und mit ihren Inhabern oder Verwesern ein Einvernehmen pflegen.

6. Es liegt keineswegs in der Absicht der Denkmalpflege, praktischen, alte Denkmale tangierenden Bedürfnissen unter allen Umständen zu widersprechen, im Gegenteile haben die Landeskonservatoren, soweit solche Bedürfnisse tatsächlich bestehen, dahin zu wirken, daß ihnen in einer Weise entsprochen wird, die den geringsten Nachteil für das Denkmal bedeutet. Das gilt ganz besonders für Kultusbedürfnisse.

8. Bei beweglichen Objekten im öffentlichen Besitze haben die Landeskonservatoren darüber zu wachen, daß sie an dem Orte ihrer ursprünglichen Bestimmung oder in einer Unterbringung, die sich ein historisches Recht erworben hat, verbleiben. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, ist die Deponierung in einem inländischen Museum anzustreben, und zwar in jenem, in welches sich das Denkmal seiner Qualität und der lokalen und künstlerischen Zusammengehörigkeit nach am besten einfügt.

9. Bei Ausgrabungen und Funden haben die Landeskonservatoren zu intervenieren und darüber zu wachen, daß die gefundenen Objekte nicht verschleppt und beschädigt werden und daß alle Maßregeln getroffen werden, welche für die Erhaltung der Funde im Inlande und ihre Konservierung notwendig sind.

11. Bei allen Angelegenheiten, die statutenmäßig von dem Bundesdenkmalamte entschieden werden müssen, oder bei denen sich das Bundesdenkmalamt die Entscheidung vorbehalten hat, haben die Landeskonservatoren unverzüglich an das letztere zu be-

richten und strenge nach seinen Weisungen zu handeln.

13. Den Landeskonservatoren ist es nicht gestattet, privatim Restaurierungsprojekte zu verfassen oder durchzuführen. In besonders wichtigen Fällen können sie jedoch vom Bundesdenkmalamte ausnahmsweise hiezu autorisiert oder hiemit beauftragt werden.

15. Die Konservatoren und Korrespondenten des Bundesdenkmalamtes sind Auskunfts- und Vertrauensorgane, deren Anzeigen und Anregung die Landeskonservatoren zu untersuchen haben und bei denen sie sich Informationen holen können. In dringenden oder weniger bedeutenden Fällen können sich die Landeskonservatoren durch die Konservatoren vertreten lassen.

18. Über die Tätigkeit und Amtsführung haben die Landeskonservatoren jedes Jahr einen zusammenfassenden Bericht dem Bundesdenkmalamte vorzulegen.

21. Außer einer Registratur haben die Landeskonservatoren bei ihren Ämtern ein aus photographischen, architektonischen Aufnahmen oder sonstigen Abbildungen bestehendes Denkmalarchiv ihres Landes anzulegen.

Instruktion für die Konservatoren und Korrespondenten.

1. Die Konservatoren und Korrespondenten sind die Vertrauens- und Nachrichtenorgane des Bundesdenkmalamtes.

2. Sie haben alle Bestrebungen und Aktionen der staatlichen Denkmalpflege, des Heimat- und Naturschutzes in ihrem Bezirke zu fördern.

3. Ihre Wahrnehmungen in diesen Angelegenheiten haben sie dem zuständigen Landeskonservator

mitzuteilen, beziehungsweise diesem die von ihm gewünschten Informationen zu geben.

4. Funde sind unverzüglich dem Landeskonservator anzuzeigen.

5. Auf dessen Ersuchen haben sie vorkommende Ausgrabungen, Bloßlegungen und Konservierungsarbeiten zu überwachen.

6. In unbedingt dringenden, wichtigen Fällen können sie ihre Mitteilungen gleichzeitig an den Landeskonservator und an das Bundesdenkmalamt richten.

7. Die Landeskonservatoren, beziehungsweise das Bundesdenkmalamt können den einzelnen Konservatoren und Korrespondenten bestimmte Aufgaben und Arbeitsgebiete zuweisen.

8. Die Konservatoren und Korrespondenten sollen lokale Faktoren über die Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege, des Heimat- und Naturschutzes aufklären und sie dafür gewinnen.

10. Sie können Reisen, welche sie im Auftrage der Landeskonservatoren, beziehungsweise des Bundesdenkmalamtes unternehmen, partikulärmäßig verrechnen. Die Partikularien sind im Wege der Landeskonservatoren dem Bundesdenkmalamte vorzulegen.

III. Vorschriften über den Schutz kultureller Denkmale.

Denkmalschutzgesetz.

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz).

§ 1.

1. Die in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen finden auf unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die für Denkmale getroffenen Bestimmungen gelten auch für Gruppen und Sammlungen von Gegenständen, die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bilden, wenn ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

2. Darüber, ob ein solches Interesse besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt.

§ 2.

Bei Denkmalen, die sich im Eigentum oder Besitze des Bundes, eines Landes oder von anderen

öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds einschließlich aller kirchlichen und religionsgenossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat.

§ 3.

Bei Denkmalen, die sich nicht im Eigentum oder Besitze der im § 2 bezeichneten Personen befinden (Privatbesitz), gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt ausdrücklich festgestellt worden ist. Von der Entscheidung hat das Bundesdenkmalamt sowohl den Eigentümer oder Besitzer als auch den zuständigen Landeshauptmann zu verständigen.

§ 4.

1. Die Zerstörung und die freiwillige Veräußerung¹ von Denkmalen im Eigentum oder Besitze der

¹ Bei Veräußerung von Eigentumsobjekten aus katholisch-kirchlichem Besitz ist nach Maßgabe der auf einer kaiserlichen Entschliebung vom 9. Juni 1860 beruhenden Verordnung des bestandenem Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162, und den späteren einschlägigen Bestimmungen die Zustimmung der zuständigen staatlichen Kultusbehörde gesetzlich erforderlich, so daß bei einer freiwilligen Veräußerung eines (beweglichen oder unbeweglichen) Denkmals aus katholisch-kirchlichem Besitz die staatsbehördliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht bzw. der zuständigen Landesregierung einerseits, des Bundesdenkmalamtes andererseits notwendig ist. Hierüber ist nun Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, zu vergleichen: „Das Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, wird abgeändert wie folgt: I. Die mit § 51 aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, RGBl. Nr. 162,

im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Personen sowie jede Veränderung an einem solchen Denkmal, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung dieses Denkmals beeinflussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Ein Erwerb im Wege der freiwilligen Veräußerung ohne diese Zustimmung ist verboten¹. Nur bei Gefahr im Verzug können die unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes eines solchen Denkmals ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

2. Bei Erteilung der Zustimmung ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht.

§ 5.

1. Die Zerstörung von Denkmalen, deren Erhaltung gemäß § 3 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, sowie jede Veränderung an

betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute, werden hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erteilung der staatsbehördlichen Bewilligung dahin abgeändert, daß dann, wenn es sich um die Veräußerung eines Kirchengutes, dessen Wert 10.000 Schilling nicht übersteigt, oder um die Belastung eines Kirchengutes, die die Summe von 10.000 Schilling nicht überschreitet, handelt, und der Bischof das Ansuchen unterstützt, der Landeshauptmann die staatsbehördliche Bewilligung aussprechen kann, in allen übrigen Fällen dagegen wie auch bei Abschließung von Pacht- oder Mietverträgen von längerer als 15-jähriger Dauer sowie bei Veräußerung oder Belastung von bischöflichen Tafelgütern das Bundesministerium für Unterricht zur Erteilung der staatsbehördlichen Bewilligung berufen ist. Ferner ist jede Veräußerung oder Belastung von Kirchengut, die zu einer Inanspruchnahme von Mitteln des Bundes oder eines in Verwaltung des Bundes stehenden Fonds führen würde, der Entscheidung des Bundesministeriums für Unterricht vorbehalten¹.

¹ Hiezu ist zu vergleichen § 879 a. b. G.: „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

einem solchen Denkmal, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung dieses Denkmals beeinflussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

2. Die Veräußerung solcher Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die nach § 3 erfolgte Feststellung wird durch den Besitzwechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegt.

§ 6.

1. Hat das Bundesdenkmalamt festgestellt, daß die Erhaltung einer Gruppe oder Sammlung von Gegenständen, die sich im Privatbesitze befinden, und die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bilden, im öffentlichen Interesse gelegen ist, so ist die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer solchen Gruppe oder Sammlung sowie deren Erwerb im Wege der freiwilligen Veräußerung verboten, wenn das Bundesdenkmalamt der Veräußerung oder Belastung nicht zugestimmt hat.

2. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Gruppe oder Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Gruppe oder Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gerichte rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Gruppe oder Sammlung im Sinne des ersten Absatzes handelt, nur zusammen verwertet werden.

§ 7.

1. Besteht Gefahr, daß Gegenstände entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 oder 6 zerstört, ver-

äußert oder verändert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so kann der zuständige Landeshauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere solche Gegenstände, Gruppen oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht stellen oder sonstige geeignete Maßnahmen treffen. Auch kann das Bundesdenkmalamt derartige Gegenstände, Gruppen oder Sammlungen verzeichnen.

2. Gegen die Verfügung des Landeshauptmannes steht dem Eigentümer oder Besitzer die Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht offen, die bei dem zuständigen Landeshauptmann binnen vier Wochen einzubringen ist. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung seines Antrages binnen derselben Frist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig das Bundesministerium für Unterricht.

§ 8.

Zur Hintanhaltung der Gefährdung von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderungen in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften und dergleichen) kann die politische Behörde erster Instanz auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote erlassen¹.

§ 9.

1. Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen, aufgefunden, so hat der Finder und, wenn der Grundbesitzer hiervon Kenntnis er-

¹ Firmenschilder usw. an geschützten Denkmälern fallen nicht unter § 8, sondern unter § 4 bzw. § 5 dieses Gesetzes.

halten hat, auch dieser der politischen Behörde erster Instanz, der Ortspolizeibehörde oder der Gendarmerie sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.

2. Die politische Behörde erster Instanz hat ohne Verzug das Bundesdenkmalamt von dem Funde in Kenntnis zu setzen.

§ 10.

1. An dem Zustande der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch vier Tage nach der Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden, es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.

2. Soweit nicht die Bestimmung des § 2 zur Anwendung kommt, entscheidet das Bundesdenkmalamt, ob die Fundgegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monats von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 5 und 6.

§ 11.

1. Ausgrabungen behufs Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

2. Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen.

§ 12.

Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung von Denkmälern und zur Verzeichnung und Beaufsichtigung vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen

Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die Besichtigung der in Frage kommenden Denkmale zu gestatten.

§ 13.

Gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergehende Entscheidung oder Verfügung des Bundesdenkmalamtes ist die binnen vier Wochen bei diesem Amt einzubringende Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 14.

1. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 4, Absatz 1, 5, Absatz 1, 6, Absatz 1, und 10, Absatz 2, einen Gegenstand zerstört, veräußert, belastet oder erwirbt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zum zweifachen Betrage des vom Bundesdenkmalamte zu bestimmenden Wertes oder des Erlöses oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Auch können die veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

2. Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 4, Absatz 1, oder 5, Absatz 1, Veränderungen an einem Denkmale vornimmt, ferner, wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 2000 Schilling oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

3. Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 100 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Wer zu einer nach Absatz 1, 2 oder 3 straf-

baren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgesetzten Strafen.

5. Der Schuldtragende kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes von der zuständigen politischen Behörde außerdem verhalten werden, auf seine Kosten den früheren Zustand des Denkmals, soweit es möglich ist, wieder herzustellen.

6. Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde erster Instanz ist der Rekurs an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.

7. Im Strafverfahren ist erforderlichenfalls eine Äußerung des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

§ 15.

Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bunde zu.

§ 16.

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, dessen Entscheidungen und Verfügungen endgültig sind.

§ 17.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1923, BGBl. Nr. 80, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut, der das Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu pflegen hat.

Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juni 1924, BGBl. Nr. 299, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz).

Zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, wird verordnet:

§ 1.

1. Vor der Entscheidung über das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (§§ 2, 3 und 6, Absatz 1) sowie vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung gemäß den §§ 4, 5, 6 und 11 des Denkmalschutzgesetzes sind die Beteiligten (Eigentümer, Besitzer), die nicht selbst einen Antrag gestellt haben, zu hören.

2. Die Einvernehmung kann unterbleiben, wenn die dadurch bewirkte Verzögerung den Zweck der Entscheidung gefährden würde, wenn die Beteiligten nicht zu ermitteln sind oder ihnen die Ladung nicht zugestellt werden kann.

§ 2.

1. Den auf Grund des § 2 des Gesetzes gestellten Anträgen sowie den Ansuchen um Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zur Zerstörung, freiwilligen Veräußerung, Belastung oder Veränderung von Denkmalen auf Grund der §§ 4, 5 und 6 sind die zur Prüfung des Falles erforderlichen Beschreibungen und Abbildungen, bei unbeweglichen Denkmalen auch Situationspläne des betreffenden Denkmals anzuschließen.

2. Dem Ansuchen um Zustimmung des Bundes-

denkmalamtes zur Vornahme von Ausgrabungen (§ 11 des Gesetzes) sind die zur Prüfung dieser Ansuchen erforderlichen Situationspläne anzuschließen.

Ausführverbot.

Bundesgesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1923, BGBl. Nr. 80, soweit es nicht durch den § 17 des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz), aufgehoben ist.

§ 1.

Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere kunstgewerbliche Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u. dgl.) ist verboten.

§ 3.

Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind von diesen Verboten ausgenommen.

§ 4.

1. Ausnahmsweise kann die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art (§ 1) in rüch-sichtswürdigen Fällen vom Bundesdenkmalamte bewilligt werden.

2. Gegen die Verweigerung dieser Bewilligung steht binnen vier Wochen die Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht offen.

§ 4 a.

Besteht Gefahr, daß hochwertige Gegenstände der bezeichneten Art ausgeführt werden, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere solche Gegenstände verzeichnen, unter staatliche Aufsicht stellen oder sonstige geeignete Maßnahmen treffen.

§ 4 c.

1. Dem Bundesdenkmalamte obliegt es, Gegenstände gemäß § 4 a zu verzeichnen.

2. Ob und welche anderweitigen Sicherungsmaßnahmen im einzelnen Falle zu treffen sind, hat der zuständige Landeshauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder Besitzers Rücksicht zu nehmen. Gegen die Verfügung des Landeshauptmannes steht dem Eigentümer oder Besitzer die Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht offen, die bei dem zuständigen Landeshauptmann binnen vier Wochen einzubringen ist. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung seines Antrages binnen derselben Frist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig das Bundesministerium für Unterricht.

3. Gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergehende Entscheidung oder Verfügung des Bundesdenkmalamtes ist die binnen vier Wochen bei dem Bundesdenkmalamte einzubringende Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Die vierwöchige Frist der Absätze 2 und 3 beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tage.

§ 5.

1. Wer dem in diesem Gesetz enthaltenen Ausfuhrverbote zuwiderhandelt, wird nach dem Gefällsstrafgesetz bestraft. Neben der gesetzlichen Strafe ist stets auch der Verfall des Gegenstandes der strafbaren Handlung auszusprechen.

3. Wer die gemäß § 4 a angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 2000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 100 Schilling oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

5. Wer zu einer nach Absatz 3 oder 4 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgesetzten Strafen.

§ 6.

Die gemäß § 5 für verfallen erklärten Gegenstände und eingehenden Geldbeträge fallen dem Bundesschatze zu. Sie sind vom Bundesministerium für Unterricht für öffentliche Kunstzwecke zu verwenden.

§ 6 a.

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, dessen Entscheidungen und Verfügungen endgültig sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Ausfuhrabgaben.

Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 494,
über Ausfuhrabgaben für gewisse Waren
(Ausfuhrabgabengesetz).

§ 1.

1. Von den nachstehend verzeichneten Waren sind im Falle der Ausfuhr aus dem österreichischen Zollgebiete Ausfuhrabgaben im untenstehenden Ausmaße zu entrichten.

Post 17: Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBL. Nr. 90.

4. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Versender verpflichtet.

§ 2.

1. Der Durchfuhrabgabe unterliegen nicht:

- a) Durchfuhrwaren;
- b) ausländische Waren, die im Eingangsvormerkverfahren abgefertigt wurden und zur Wiederausfuhr gelangen;
- c) ausländische Waren, die im Inlande nachweisbar ununterbrochen im Gewahrsam einer öffentlichen Verkehrsanstalt gestanden sind;
- d) Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, die nachgewiesener-

maßen als Übersiedlungs- oder Heiratsgut zur Ausfuhr gebracht werden.

2. Für abgabepflichtige Waren, die unter Anwendung des Vormerkverfahrens oder im Zwischenlandsverkehr über die Zollgrenze austreten, sind die Ausfuhrabgaben nach Maßgabe der zollgesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

3. Für ausländische Rückwaren kann die Ausfuhrabgabe vom Bundesministerium für Finanzen erlassen, für inländische Rückwaren erstattet werden.

4. Der Bundesminister für Finanzen kann in einzelnen Fällen die Ausfuhrabgabe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung nach Lage der Sache unbillig wäre.

Zollgesetz

vom 10. Juni 1920, StGBL. Nr. 250.

§ 7. Zollfreier Warenverkehr.

1. Nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung kommen für eine Zollerhebung nicht in Betracht:

h) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbelliebes, die für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind, ... ferner Werke der in fremden Staaten sich aufhaltenden österreichischen Künstler.

(In den nachfolgenden Punkten q), r), s) werden in den zollfreien Warenverkehr im wesentlichen auch das Übersiedlungsgut, das Ausstattungsgut und das gebrauchte Erbschaftsgut einbezogen. Ferner sei auf die Vorschriften über den Vormerkverkehr, § 44 u. ff., hingewiesen.)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen und den übrigen beteiligten Staatsämtern vom 20. Juni 1920, StGBI. Nr. 251, zum Zollgesetz.

§ 33. Zollfreiheit für Sammlungsgegenstände; wissenschaftliche Behelfe; Werke der Künstler.

1. Für die Zollerhebung bleiben weiters außer Betracht Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbefleißes, die für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Anstalten, nicht aber zum Verbrauch oder zum Wirtschaftsbetrieb bestimmt sind. Die Sammlungsgegenstände müssen zur dauernden Einreihung in den Besitz der Anstalten ausschließlich zu Zwecken der öffentlichen Anschauung bestimmt sein.

2. Die Abfertigung erfolgt auf Grund von Bescheinigungen (Inventarnachweisen) der empfangenden Anstalten.

4. Werke der im Auslande verweilenden österreichischen Künstler sind gegen Beglaubigung der österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande über den Ursprung des Kunstwerkes von der Zollerhebung frei zu lassen.

Punzierungsgesetz.

Bundesgesetz vom 27. Oktober 1921 über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte (Punzierungsgesetz), BGBl. Nr. 601.

Befreiung von der Punzierung.

§ 16. Der Punzierung und daher auch den Bestimmungen über den Feingehalt und die sonstige

Beschaffenheit der Geräte sind nicht unterworfen: b) Münzen jeder Art, ausländische Münzen jedoch nur, wenn sie nicht mit Geräten in untrennbare Verbindung gebracht sind; e) Gegenstände älterer Erzeugung, denen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, historischer oder kulturhistorischer Wert zukommt.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. April 1922 über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte (Durchführungsvorschrift zum Punzierungsgesetz), BGBl. Nr. 235.

Artikel 2.

Ausnahme von der Punzierungspflicht.

1. Nach § 16 des Punzierungsgesetzes sind der Punzierung und daher auch den Bestimmungen über den Feingehalt und die sonstige Beschaffenheit der Geräte nicht unterworfen:

b) Münzen jeder Art, ausländische Münzen jedoch nur, wenn sie nicht mit Geräten in untrennbare Verbindung gebracht sind. Demnach unterliegen inländische Münzen bei ihrer Verwendung zu Edelmetallgeräten, mögen sie mit diesen in feste oder leicht trennbare Verbindung gebracht werden, weder der Untersuchung des Feingehaltes noch der Punzierung, wenn das Gepräge wenigstens auf einer Seite deutlich erkennbar ist. Als inländische Münzen sind auch alle vor dem Jahre 1919 hergestellten Münzen österreichischen oder ungarischen Gepräges anzusehen. Die Edelmetallbestandteile, die mit solchen Münzen in Verbindung gebracht werden, sind jedoch punzierungspflichtig, insofern ihnen nicht wegen ihres geringen Gewichtes die Punzierungsfreiheit nach § 16, lit. f, Punzierungsgesetz, zukommt. Ausländische Münzen dürfen,

wenn sie von der Punzierungsspflicht freibleiben sollen, mit Edelmetallbestandteilen nur in leicht trennbarer Weise verbunden werden. Verbindungen solcher Art sind das Eindrehen oder Einschrauben, die Befestigung mit Zargen oder Stiften und die Lötung mit Weichlot (Zinnlot). Ausländische Münzen, die mit Geräten in untrennbarer Verbindung stehen, werden als Bestandteile dieser Geräte behandelt und unterliegen daher als solche der Feingehaltsprüfung und Punzierung;

c) in inländischen staatlichen Anstalten geprägte Medaillen (Plaketten); bei Verwendung zu Edelmetallgeräten sind Medaillen oder Plaketten solcher Art wie inländische Münzen zu behandeln;

e) Gegenstände älterer Erzeugung, denen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, historischer oder kulturhistorischer Wert zukommt; diesen Gegenständen darf die Befreiung von der Punzierungsspflicht nur dann zuerkannt werden, wenn ihr wissenschaftlicher, künstlerischer, historischer oder kulturhistorischer Wert durch ein Gutachten des Staatsdenkmalamtes oder eines Landesdenkmallichen Institutes (öffentliche Museen, Universitäten) bestätigt ist. Zur Prüfung gelangende Geräte solcher Art sind im Falle ihrer Unprobenhaltigkeit oder sonst gesetzwidriger Beschaffenheit nicht sofort nach § 14 Punzierungsgesetz zu behandeln, sondern über Ansuchen der Partei einer der oben genannten Stellen behufs Abgabe eines Gutachtens vorzulegen. Falls der antike Charakter oder der Kunstwert dieser Geräte anerkannt wird, sind diese der Partei unpunziert auszufolgen; im entgegengesetzten Falle sind die Bestimmungen des § 14 Punzierungsgesetz anzuwenden.

Vermögensübertragungsgesetz.

Gesetz vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Bewertung des Nachlaßvermögens.

§ 19. Bewertung von Kunstwerken u. a.

1. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten, daß bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert herabgegangen werde. Die Bedingungen, unter welchen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

2. Durch Vollzugsanweisung kann auch bestimmt werden, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbanfalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, bei Vermeidung der Straffolgen des § 56, Absätze 1 und 3, die Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten hat.

§ 36. Von der Schenkungsgebühr sind ... befreit:

1. Schenkungen an den Staatsschatz und an die öffentlichen Anstalten und Fonds, deren Abgänge der Staat zu decken verpflichtet ist.

4. Unentgeltliche Zuwendungen des Staates, der Länder und sonstiger autonomer Verbände zur Förderung öffentlicher Zwecke, soweit die Zuwendung in beweglichen Sachen besteht.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 10. Februar 1919, StGBI. Nr. 99, zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

§ 16. Bewertung von Kunstwerken u. dgl.

1. Das Gesuch um die im § 19, Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Begünstigung bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung ist unter Anführung der diesen Gegenständen zukommenden gemeinen Werte bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen; das Ansuchen kann jedoch auch mit der Nachlaßnachweisung oder mit einem Rechtsmittel gegen die Bemessung verbunden werden. Nach rechtskräftiger Bemessung der Erbgebühren oder der sonstigen für die Übertragung von Todes wegen zu entrichtenden Abgaben ist die Einbringung eines derartigen Gesuches nicht mehr statthaft.

2. Die Begünstigung kann nur dann gewährt

werden, wenn dem zu bewerteten Gegenstände ein bleibender Kunstwert oder eine bleibende wissenschaftliche, geschichtliche, kunst- oder kulturgeschichtliche Bedeutung zukommt...

5. Das Gesuch ist im Wege der Finanzlandesbehörde an das Staatsamt der Finanzen zu leiten, das nach freiem Ermessen über das Ansuchen entscheidet und im Falle der Bewilligung den der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert bestimmt.

6. Werden Gegenstände, die auf Grund der vorliegenden Bestimmungen niedriger bewertet wurden, von dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Erbanfall entgeltlich oder unentgeltlich veräußert oder in das Ausland übertragen, so hat der Gebührenpflichtige — unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90 — die Veräußerung oder die Übertragung in das Ausland, bei Vermeidung der Straffolgen des § 56, Absätze 1 und 3, des Gesetzes über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen der Finanzbehörde, welche die Gebühren für die Übertragung von Todes wegen bemessen hat, binnen acht Tagen anzuzeigen und den Mehrbetrag an Gebühren, den die Finanzbehörde unter Zugrundelegung des erzielten Kaufpreises oder des in sonstiger Weise erhobenen vollen Wertes des veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstandes ermittelt, nachträglich zu entrichten.

7. Von der nachträglichen Anforderung dieses Mehrbetrages kann mit Ermächtigung des Staatsamtes der Finanzen Umgang genommen werden, wenn der niedriger bewertete Gegenstand von dem Gebührenpflichtigen an eine inländische, der öffentlichen Besichtigung zugängliche Sammlung (Museum, Bibliothek usw.) ohne Entgelt dauernd überlassen wurde.

Elektrizitätswegegesetz.

Bundesgesetz vom 7. Juni 1922, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätswegegesetz). (BGBl. Nr. 348 vom 23. Juni 1922.)

§ 9.

Denkmal- und Heimatschutz.

Starkstromanlagen sind in einer solchen Weise auszuführen, daß geschichtlich, künstlerisch oder vom Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Versteigerungskonzessionen.

Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und Unterricht vom 23. Dezember 1921, BGBl. 1922, Nr. 1, mit der das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen an eine Konzession gebunden wird.

§ 1.

1. Der gewerbsmäßige Verkauf beweglicher Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung wird an eine Konzession gebunden. Es macht keinen Unterschied, ob der Verkauf auf eigene oder fremde Rechnung und ob die Versteigerung im Betriebe eines Handels- oder Erzeugungsgewerbes oder unabhängig hievon vorgenommen werden soll.

2. Dieses Gewerbe zerfällt in folgende Berechtigungen:

a) Versteigerung beweglicher Sachen von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert.

3. Diese Berechtigungen können einzeln oder vereint oder auch mit beschränktem Berechtigungsumfange verliehen werden; der Berechtigungsumfang ist im Konzessionsdekrete ausdrücklich anzuführen.

§ 2.

Zur Erlangung der Konzession wird außer der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Betriebe jedes konzessionierten Gewerbes der Nachweis genügender allgemeiner Bildung und, sofern es sich um eine Berechtigung nach § 1, Abs. 2, lit. a, handelt, auch entsprechender Fachkenntnisse gefordert.

§ 8.

2. Handelt es sich um eine Berechtigung nach § 1, Abs. 2, lit. a, sind überdies die zuständigen Organe des Denkmalschutzes, und zwar derzeit in Wien und Niederösterreich-Land das Bundesdenkmalamt, in den übrigen Ländern der zuständige Landeskonservator zu hören.

Verfallsverordnung.

Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, betreffend die Verfügung über verfallene Gegenstände (Verfallsverordnung). (BGBl. Nr. 386.)

Auf Grund des § 18 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275, wird verordnet:

§ 6. Besitzen die verfallenen Gegenstände eine

wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung, der zufolge ihre Bestimmung für museale Zwecke wünschenswert ist, so ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu pflegen; die Gegenstände sind sodann an das von diesem Amt namhaft gemachte Museum gegen ein Entgelt abzugeben, das gleichfalls durch dieses Amt festzusetzen ist¹.

¹ Es ist zu beachten, daß die obige Bestimmung sich nur auf das Verwaltungsstrafverfahren bezieht, nicht auf ein gerichtliches Strafverfahren. — Zu § 6 der Verfallsverordnung haben Ämter verschiedener Landesregierungen nähere Weisungen an die politischen Bezirksbehörden erlassen, so das Amt der salzburgischen Landesregierung unterm 2. Februar 1928, Z. 637/1, das Amt der kärntnerischen Landesregierung unterm 7. Februar 1928, Z. 18.467-11/28/V, das Amt der steiermärkischen Landesregierung unterm 19. Februar 1928, Z. 62-V-36/4, das Amt der oberösterreichischen Landesregierung unterm 30. April 1928, Z. B 2-129/2, das Amt der Tiroler Landesregierung unterm 16. Mai 1928, Z. 615/1 präs. und das Amt der niederösterreichischen Landesregierung unterm 7. Juli 1928, Z. L A I, 6 a-321/2.

IV. Vorschriften über den Höhlenschutz.

Naturhöhlengesetz.

Bundesgesetz von 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz.)

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung:) Inwieweit der Denkmalschutz (Artikel 10, Z. 13, Bundes-Verfassungsgesetz) auch Naturhöhlen umfaßt, wird bundesgesetzlich bestimmt.

Artikel II.

§ 1. Die Verfügung über Naturhöhlen, bezüglich derer das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß ihre Erhaltung als Naturdenkmale wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges oder ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist, ist bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt.

„Soweit das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß auch die Umgebung des Einganges einer Naturhöhle oder eine Erscheinung auf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen), die mit der betreffenden Naturhöhle in ursächlichem Zusammen-

hange stehen, unter Denkmalschutz zu stellen sind, beziehen sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch hierauf.

Das Ergebnis von Aufsammlungen und Ausgrabungen in Naturhöhlen unterliegt, sofern das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß die Erhaltung dieses Ergebnisses aus naturwissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse gelegen ist, den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Die Feststellung gemäß § 1, Absatz 1, 2 oder 3, erfolgt durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes. Können bergbauliche Interessen in Betracht kommen, so ist vor Erlassung des Bescheides das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr als oberste Bergbehörde herzustellen. Der Bescheid ist demjenigen zuzustellen, der über das betreffende Naturdenkmal verfügt; ist diese Person von dem Eigentümer verschieden, so ist der Bescheid auch dem letzteren zuzustellen.

Die Einleitung des Verfahrens ist den im Absätze 1 bezeichneten Personen mitzuteilen. Binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung ist der im Absätze 1 vorgesehene Bescheid zu erlassen; nach Ablauf dieser Frist ist die Erlassung des Bescheides in dem durch diese Mitteilung eingeleiteten Verfahren nicht mehr zulässig.

Das Bundesdenkmalamt hat von jedem nach Absatz 1 ergehenden Bescheid unter einem auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und den zuständigen Landeshauptmann zu verständigigen.

§ 3. Die Zerstörung eines unter den Schutz dieses Bundesgesetzes gestellten Naturdenkmales (§ 1, Absatz 1, 2 oder 3), sowie jede Veränderung an einem solchen Naturdenkmal, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beein-

flussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt vorgenommen werden.

Die Einschränkungen des Absatzes 1 gelten bereits vom Zeitpunkte der Zustellung der im § 2, Absatz 2, vorgesehenen Mitteilung an bis zur Erlassung des bezüglichen Bescheides. Ist dieser Bescheid nicht binnen der im § 2, Absatz 2, vorgesehenen Frist ergangen, so treten die Einschränkungen des Absatzes 1 außer Kraft.

§ 4. Die Veräußerung oder Verpachtung eines Naturdenkmales (§ 1, Absatz 1, 2 oder 3) hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen. Die im § 3 festgesetzten Beschränkungen werden durch die Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

§ 5. Über die nach § 1, Absatz 1 und 2, unter Schutz gestellten Naturdenkmale ist vom Bundesdenkmalamte ein Höhlenbuch zu führen.

Das Höhlenbuch liegt beim Bundesdenkmalamt zur öffentlichen Einsicht auf. Gesamtabschriften davon sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die die Bundesländer betreffenden Teilabschriften bei den Landeskonservatoren für die öffentliche Einsichtnahme zugänglich zu machen. Ferner sind die in Betracht kommenden Teile des Höhlenbuches den zuständigen Revierbergämtern, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden in Abschrift zu übermitteln.

Die Einrichtung des Höhlenbuches wird durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 6. ¹ Werden bisher unbekannte Naturhöhlen oder bisher unbekannte Teile von Naturhöhlen entdeckt oder aufgeschlossen, so hat der Entdecker und, wenn der Grundbesitzer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter hievon Kenntnis erhalten hat, auch dieser unverzüglich unter genauer Angabe des Höhleneinganges Anzeige von der Entdeckung oder dem Aufschlusse im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte zu erstatten.

² Am Zustande einer neu entdeckten Naturhöhle oder bisher unbekannter Teile einer Naturhöhle darf — es sei denn Gefahr im Verzuge oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung laufender Arbeiten zu befürchten — bis zu einem bezüglichen Bescheide des Bundesdenkmalamtes nichts geändert werden. Die Bestimmungen des § 3, Absatz 3, finden sinngemäß Anwendung.

§ 7. Erforschungen und Befahrungen von Naturhöhlen, die unter den Schutz dieses Gesetzes gestellt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden. Diese Zustimmung kann auch juristischen Personen und öffentlichen Anstalten erteilt werden.

§ 8. Zum Schutze von unter § 1, Absatz 1 und 2, fallenden Naturdenkmalen, die für den allgemeinen Besuch erschlossen sind, können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Verhinderung von Schädigungen besondere Anordnungen getroffen werden. Insbesondere kann auch verfügt werden, daß der Besuch nur in Begleitung entsprechenden Aufsichtspersonales erfolgen darf. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

§ 9. ¹ Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art, sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen in Naturhöhlen oder

Karsterscheinungen, die unter den Schutz dieses Bundesgesetzes gestellt sind (§ 1, Absatz 1 und 2), nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

² Von der Durchführung einer jeden im Absatze 1 bezeichneten Tätigkeit ist das Bundesdenkmalamt auch dann zu verständigen, wenn sich diese auf bisher unbekannte Naturhöhlen oder bisher unbekannte Teile von Naturhöhlen sowie auf bekannte Naturhöhlen oder Karsterscheinungen bezieht, die nicht unter den Schutz dieses Bundesgesetzes gestellt sind.

³ Auch in den Fällen des Absatzes 2 ist dem vom Bundesdenkmalamte zur Vornahme von Erhebungen entsendeten sachkundigen Organe jederzeit der Zutritt zu gewähren; auch sind ihm die geforderten Auskünfte zu erteilen. Die Ergebnisse einer im Absatze 2 bezeichneten Tätigkeit kann das Bundesdenkmalamt unter den Schutz dieses Gesetzes stellen.

⁴ Auf die unter Denkmalschutz gestellten Ergebnisse einer jeden im Absatze 1 und 2 bezeichneten Tätigkeit finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz), und des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1923, BGBl. Nr. 80, sinngemäß Anwendung.

§ 10. ¹ Besteht die Gefahr, daß Naturdenkmale (§ 1, Absatz 1, 2 oder 3) und im Falle des § 6 bisher unbekannte Naturhöhlen oder bisher unbekannte Teile von Naturhöhlen zerstört oder verändert werden oder sonstwie gegen die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gehandelt wird, so kann der zuständige Landeshauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anordnen.

² Gegen den Bescheid des Landeshauptmannes steht auch dem Bundesdenkmalamte die Berufung offen.

Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung, Erforschung und Befahrung sowie Verzeichnung und Beaufsichtigung von Naturhöhlen und Karsterscheinungen den Organen des Bundesdenkmalamtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Auskünfte zu erteilen sowie diesen Organen die Besichtigung, Erforschung und Befahrung zu gestatten.

§ 12. Gegen einen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheid des Bundesdenkmalamtes ist die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

§ 13. Sollen Karsterscheinungen auf der Erdoberfläche (§ 1, Absatz 2) unter den Schutz dieses Bundesgesetzes gestellt werden, so hat das Bundesdenkmalamt zu erheben, ob hiebei die landwirtschaftlichen Interessen nicht größer sind als die am Schutze des Naturdenkmales. Im Zuge dieser Erhebungen ist auch die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer zu hören.

§ 14. 1 Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft steht für die Lösung der mit diesem Bundesgesetz im Zusammenhange stehenden fachtechnischen Fragen grundsätzlicher Natur die „Höhlenkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ beratend zur Seite.

2 Die Höhlenkommission besteht aus drei ständigen Mitgliedern, zwölf Beiräten und einer Anzahl von Korrespondenten. Sämtliche Mitglieder der Höhlenkommission werden ehrenamtlich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Die ständigen Mitglieder der Höhlenkommission sind: ein Organ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, welches den Vorsitz zu führen hat, ein Vertreter der Höhlenwissenschaft und ein

Vertreter der praktischen Höhlenforschung. Zu Beiräten werden Vertreter der interessierten Behörden, der der Höhlenwissenschaft nahestehenden Fachwissenschaften, der bestehenden Fachorganisationen, der Höhlenunternehmungen sowie je ein Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und des Verbandes zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen bestellt. Zu Korrespondenten können Personen, die sich auf dem Gebiete der Höhlenwissenschaft, der Höhlenwirtschaft und der praktischen Höhlenforschung verdient gemacht haben, bestellt werden.

3 Die Organisation und der nähere Wirkungskreis der Höhlenkommission wird durch ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassendes Statut geregelt.

4 Für die wissenschaftliche und technische Begutachtung sich aus diesem Gesetze ergebender Einzelfragen besteht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein „Speläologisches Institut“.

5 Das Speläologische Institut wird ehrenamtlich von einem Vorstande geleitet, der ein Fachgelehrter ist und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt wird.

6 Die Organisation und der nähere Wirkungskreis des Speläologischen Institutes wird durch ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassendes Statut geregelt.

§ 15. 1 Jede Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 1000 Schilling oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

2 Mit einem Straferkenntnisse auf Grund des Absatzes 1 kann — wem immer sie gehören —

auch auf den Verfall der Gegenstände erkannt werden, die zu der Gesetzesübertretung verwendet oder durch Aufsammlung (Ausgrabung) gewonnen wurden.

³ Die Strafgeelder und die verfallenen Gegenstände kommen dem Bunde zu.

§ 16. ¹ Neben dem Straferkenntnis kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes durch die politische Bezirksbehörde den schuldig erkannten Personen auch die Verpflichtung auferlegt werden, auf ihre Kosten den früheren Zustand des betreffenden Naturdenkmales (§ 1, Absatz 1 und 2) in der vom Bundesdenkmalamt als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen, wenn öffentliche Interessen im besonderen Maße vorsätzlich geschädigt wurden.

² Auch in den Fällen, in denen eine Strafverfügung wegen eingetretener Verjährung nicht mehr möglich ist, kann innerhalb der Frist von drei Jahren nach Beendigung des schuldhaften Verhaltens von der politischen Bezirksbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes und in der von ihm hiefür als sachgemäß bezeichneten Weise den Schuldtragenden die im Absatze 1 vorgesehene Verpflichtung auferlegt werden, falls öffentliche Interessen in besonders hohem Maße geschädigt wurden.

§ 17. ¹ Die landesgesetzlichen Regelungen der Erschließung und Verwertung von Naturhöhlen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

² Naturhöhlen, deren vollständige oder teilweise Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist, unterliegen in diesem Belange den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533 (Denkmalschutzgesetz).

§ 18. Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, mit der

Vollziehung des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 66, betreffend die Errichtung eines Höhlenbuches.

Auf Grund des Artikels II, § 5, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), wird verordnet:

§ 1.

¹ Das Höhlenbuch besteht aus Höhlenbucheinlagen.

² Jede Höhlenbucheinlage ist aus dem Bestandblatte, dem Veränderungsblatte und den Beilagen zu bilden.

§ 2.

Für jedes gemäß Artikel II, § 1, Absatz 1 und 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, als Naturdenkmal erklärte Naturgebilde ist eine eigene Höhlenbucheinlage zu eröffnen. Die Höhlenbucheinlagen sind nach Bundesländern geteilt und nach Gemeinden geordnet zu führen.

§ 3.

Das Bestandblatt hat folgende Eintragungen zu enthalten.

1. Namen, Art und Lage des Naturdenkmales, die Parzellennummern der Grundstücke auf oder unter denen das Naturdenkmal liegt, Tag und Zahl des die Erklärung zum Naturdenkmale aussprechenden Bescheides des Bundesdenkmalamtes und bei den für den allgemeinen Besuch erschlossenen

Höhlen, Tag und Zahl der Genehmigung der Betriebsordnung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;

2. die Namen des Eigentümers und der gemäß Artikel II, § 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, Verfügungsberechtigten;

3. eine kurze Beschreibung des Naturgebildes im Zeitpunkte seiner Erklärung zum Naturdenkmale in dem für die Handhabung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. N. 169, erforderlichen Ausmaße;

4. Tag und Zahl des die Erklärung zum Naturdenkmal aufhebenden Bescheides oder die Zeit und die Umstände des physischen Unterganges des Naturdenkmales.

§ 4.

Das Veränderungsblatt hat folgende Eintragungen zu enthalten:

1. Alle Veränderungen in den gemäß § 3, Z. 1 und 2, erfolgten Eintragungen;

2. Tag, Zahl und wesentlichen Inhalt des Bescheides des Bundesdenkmalamtes, mit welchem die Zustimmung zu künstlichen Veränderungen am Naturdenkmal erteilt wurde;

3. eine kurze Beschreibung der künstlichen und natürlichen Veränderungen, die die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflusst haben, ferner in dem sachlich gebotenen Ausmaße, Angaben über die in oder auf dem Naturdenkmal gehobenen und gemäß Artikel II, § 1, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, unter Schutz gestellten Ergebnisse von Aufsammlungen und Ausgrabungen.

§ 5.

Die Beilagen der Höhlenbucheinlagen sind:

1. Eine Situationsskizze des Naturdenkmales und seiner Zugangswege;

2. eine planliche Darstellung (Handskizze) des Naturdenkmales und nötigenfalls Lichtbilder seiner wesentlichsten Teile.

§ 6.

1. Bei der Darstellung von auf der Erdoberfläche liegenden Naturdenkmalen oder von Teilen derselben sind die konventionellen Zeichen der Spezialkarte 1 : 25.000 zu verwenden.

2. Bei der Darstellung von unter der Erdoberfläche liegenden Naturdenkmalen oder von Teilen derselben (Höhlen) ist der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugebende Zeichenschlüssel zu verwenden.

§ 7.

Die übrigen auf eine Höhlenbucheinlage bezüglichen Schriftstücke und Pläne sind nach Einlagen geordnet im Bundesdenkmalamte zu verwahren. Hiezu gehören insbesondere: Abschriften aller auf das Naturdenkmal sich beziehender Bescheide und Verfügungen; Plankopien der Katastralmappe jener Parzellen, auf oder unter denen sich das Naturdenkmal befindet, mit eingezeichneten Planskizzen des Naturdenkmales; eine kurze Darstellung der Entdeckungs-, beziehungsweise Erschließungsgeschichte und bei den für den allgemeinen Besuch erschlossenen oder einer anderen wirtschaftlichen Verwendung zugeführten Naturdenkmalen, eine planliche Darstellung der Erschließungs-, Beleuchtungs- und Förderanlagen.

§ 8.

¹ Das Höhlenbuch liegt beim Bundesdenkmalamt zur öffentlichen Einsicht auf. Gesamtab-schriften davon sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die die Bundesländer betreffenden Teilabschriften bei den Bundeskonservatoren für die öffentliche Einsichtnahme zugänglich zu machen. Ferner sind die in Betracht kommenden Teile des Höhlenbuches den zuständigen Revierbergämtern, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden in Abschrift zu übermitteln.

² Die Abschriftnahme aus dem Höhlenbuche ist unter Aufsicht eines Beamten während der Amtsstunden jedermann gestattet.

³ Die Entnahme von Höhlenbucheinlagen oder von Teilen derselben ist auch für Amtszwecke verboten. Auch anlässlich der Vorlage von Akten an die Oberbehörden dürfen nur Abschriften der ur-schriftlichen Eintragungen angeschlossen werden.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, betreffend die Verhinderung von Schädigungen der unter Artikel II, § 1, Absatz 1 und 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, fallenden Naturdenkmale, die für den allgemeinen Besuch erschlossen sind, sowie betreffend den Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.

Auf Grund des Artikels II, § 8, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), wird verordnet:

§ 1.

Für jedes unter Artikel II, § 8, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, fallende Naturdenkmal ist von dem Unternehmer eine Betriebsordnung aufzustellen, die die Art und Weise der Durchführung des Besuches und der Besichtigung des Naturdenkmales regelt.

§ 2.

¹ Naturdenkmale im Sinne des § 1 sind dann für den allgemeinen Besuch als erschlossen anzusehen, wenn

1. in oder an ihnen Anlagen errichtet oder Veränderungen vorgenommen wurden, die den allgemeinen Besuch erleichtern sollen, oder

2. für ihre Besichtigung in einer für das Publikum erkennbaren Weise allgemeine Anordnungen vorgeschrieben wurden, insbesondere ein Eintrittsgeld eingehoben wird.

² Unternehmer im Sinne des § 1 ist, wer die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Anlagen errichtet, Veränderungen vorgenommen oder die allgemeinen Anordnungen getroffen, insbesondere den Auftrag zur Einhebung der Eintrittsgelder gegeben hat.

§ 3.

Die Betriebsordnung unterliegt der Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4.

Die Betriebsordnung hat unter anderem zu enthalten:

1. die jährliche Zeit (Beginn und Ende des Betriebes);

2. die Angabe, ob und wann täglich Besichtigungen vorgesehen sind;

3. die Anzahl der Personen, die auf einmal zu einer Besichtigung zugelassen werden;
4. die Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen, die der Unternehmer zum Schutze des Naturdenkmales gegen Beschädigungen durch Besucher und durch den Betrieb vorsieht;
5. die Angabe der Höhe des zu entrichtenden Eintrittsgeldes.

§ 5.

Der Besuch eines unter § 1 fallenden Naturdenkmales ist nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

§ 6.

Die Feststellung der Eignung zum Höhlenführer erfolgt durch eine Prüfung.

§ 7.

¹ Die Prüfung erfolgt durch eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellte Prüfungskommission, die aus einem Organ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, einem Fachmanne auf dem Gebiete der praktischen und theoretischen Höhlenkunde und einem Arzte als Prüfungskommissären besteht.

² Die Prüfung findet jährlich einmal an einem von der Prüfungskommission rechtzeitig bekanntzugebenden Tage und Orte statt.

§ 8.

¹ Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Vollendung des 24. Lebensjahres;
2. körperliche Eignung;
3. mindestens ein Entlassungszeugnis einer allgemeinen Volksschule;
4. Bundesbürgerschaft;

5. mindestens zweijährige Betätigung auf dem Gebiete der praktischen Höhlenkunde;
6. Verlässlichkeit mit Beziehung auf die Tätigkeit als Höhlenführer.

² Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Bewerber, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Absatz 1, Punkt 1) zur Prüfung zulassen¹.

§ 9.

¹ Die vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

² Jeder Bewerber hat seinem Gesuche beizulegen:

1. den Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein amtsärztliches Zeugnis über die geforderte körperliche Eignung;
3. Zeugnisse über die im § 8 geforderte Vorbildung;
4. den Heimatschein oder sonstige Urkunden über den Besitz der Bundesbürgerschaft;
5. ein amtliches Sittenzeugnis.

§ 10.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt das Organ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft; es leitet den gesamten Prüfungsakt und hat das Recht, aus allen Prüfungsgegenständen Fragen zu stellen. Bei Stimmenungleichheit über die Klassifikation gibt seine Stimme den Ausschlag.

¹ Absatz 2 angefügt durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 3. April 1929. BGBl. Nr. 139.

§ 11.

Prüfungsgegenstände sind:

- a) Die für die Tätigkeit des Höhlenführers notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiete der theoretischen Höhlenkunde sowie des Natur- und Höhlenschutzes;
- b) Grundzüge der Höhlenbefahrungstechnik, Aufzählung, Beschreibung, Behandlung und Verwendung der Befahrungsgeräte (Pickel, Seil, Steigleitern, Steigeisen usw.);
- c) Umgang mit Besuchern, Ausdrucksvermögen;
- d) Beschreibung und Bedienung von Erschließungsanlagen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- e) Orientierung im Terrain, Karten- und Planlesen, Handhabung der Bussolen;
- f) erste Hilfe bei Unglücksfällen.

§ 12.

Die Klassifikation erfolgt in nichtöffentlicher Beratung der Prüfungskommission auf „geeignet“ oder „ungeeignet“.

§ 13.

1 Bewerber, die die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ist von der Prüfungskommission ein Befähigungsnachweis folgenden Inhaltes auszustellen:

Befähigungsnachweis.

Die Prüfungskommission des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestätigt hiermit, daß Herr (Frau)..... sich am..... in..... der Höhlenführerprüfung im Sinne der Verordnung

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, unterzogen hat und für die Führung von Personen in Höhlen und anderen Karsterscheinungen geeignet

befunden wurde.

....., am.....

.....
(Unterschrift der Prüfungskommission.)

Amtsstampiglie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

2 Der Befähigungsnachweis unterliegt der Stempelgebühr von 1.50 Schilling (Tarif Post 116, lit. a, aa des allgemeinen Gebührentarifes 1925, BGBl. Nr. 208).

§ 14.

1 Der Befähigungsnachweis kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entzogen werden, wenn nicht mehr alle der im § 8 aufgezählten Voraussetzungen vorhanden sind.

2 So lange der Führer den Befähigungsnachweis besitzt, hat er das Recht zum Tragen des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu schaffenden Abzeichens für Höhlenführer.

3 Das Höhlenführerabzeichen wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Befähigungsnachweises und gegen Ertrag der Gestehungskosten ausgefolgt.

§ 15.

Das unbefugte Tragen des Höhlenführerabzeichens ist untersagt und wird daher nach § 15

des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, bestraft.

§ 16.

Durch diese Verordnung werden die gewerbebehördlichen Vorschriften nicht berührt.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation und den näheren Wirkungskreis der Höhlenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des Artikels II, § 14, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), wird folgendes

Statut

der Höhlenkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

§ 1.

In den Wirkungsbereich der Höhlenkommission fällt:

1. auf Einladung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Abgabe von fachlichen Gutachten grundsätzlicher Natur in den durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, geregelten Angelegenheiten;

2. die selbständige Wahrnehmung von zum Schutze der im Artikel II, § 1, Absatz 1, 2 und 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, aufgezählten Naturobjekte notwendigen Maßnahmen und eine allfällige auf Durchführung solcher Maßnahmen abzielende Antragstellung bei den hierfür in Betracht kommenden Behörden;

3. die Wahrnehmung und Erörterung von die Karst- und Höhlenkunde betreffenden Fragen und Angelegenheiten.

§ 2.

Die Höhlenkommission faßt ihre Beschlüsse in der einmal in einem jeden Kalenderjahre stattfindenden ordentlichen Vollversammlung und in den im Bedarfsfalle einzuberufenden außerordentlichen Vollversammlungen ihrer Mitglieder (ständigen Mitglieder, Beiräte und Korrespondenten).

§ 3.

Die Einladung zu der ordentlichen Vollversammlung hat mindestens vier Wochen, zu jeder außerordentlichen Vollversammlung mindestens eine Woche vor dem für ihre Abhaltung in Aussicht genommenen Zeitpunkte unter Angabe der Tagesordnung durch den Leiter der Höhlenkommission zu erfolgen.

§ 4.

¹ Die Vollversammlung der Höhlenkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei ständige Mitglieder und vier Beiräte anwesend sind.

² Die Vollversammlung der Höhlenkommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Der Vorsitzende beteiligt sich nicht an der Abstimmung; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

⁴ Ist ein Mitglied der Höhlenkommission am persönlichen Erscheinen verhindert, so steht ihm das Recht zu, zu Fragen der Tagesordnung eine schriftliche Äußerung abzugeben; solche Äußerungen sind vor der betreffenden Abstimmung der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Leiter der Höhlenkommission, im Verhinderungsfalle ein von ihm hiezu bestelltes ständiges Mitglied.

§ 6.

Über den Gang der Vollversammlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, die sämtlichen Mitgliedern der Höhlenkommission in Abschrift zu übermitteln ist.

§ 7.

¹ Die laufenden Geschäfte der Höhlenkommission werden nach Weisung ihres Leiters von den ständigen Mitgliedern besorgt.

² Zu diesen laufenden Geschäften gehört vornehmlich die Vorbereitung der Vollversammlungen, die Zuteilung der zu bearbeitenden Materialien und die Aufteilung der Referate.

§ 8.

Die Mitglieder der Höhlenkommission werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren bestellt und sind nach Ablauf dieser Frist wiederbestellbar; vor Bestellung der Korrespondenten gibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Bundesdenkmalamte Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 9.

¹ Die einzelnen Mitglieder der Bundeshöhlenkommission sind verpflichtet, auf Einladung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Sondergutachten in allen durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, geregelten Angelegenheiten abzugeben.

² Inwieweit den Mitgliedern der Höhlenkommission ein Ersatz der ihnen aus Anlaß der Ausarbeitung eines solchen Gutachtens erwachsenen Barauslagen geleistet wird, bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 69, betreffend die Organisation und den näheren Wirkungskreis des Speläologischen Institutes.

Auf Grund des Artikels II, § 14, Absatz 6, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), wird folgendes

Statut

des Speläologischen Institutes erlassen.

§ 1.

In den Wirkungskreis des Speläologischen Institutes fällt:

1. auf Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Abgabe von fachlichen Gutachten auf dem Gebiete der gesamten Karst- und Höhlenkunde, in allen durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, geregelten Angelegenheiten, sowie die Vornahme der hierfür erforderlichen fachtechnischen, sowie fachwissenschaftlichen Untersuchungen;

2. die Mitwirkung bei der Anlage und der Führung des Höhlenbuches, namentlich bei der Beschaffung und Überprüfung der für das Höhlenbuch bestimmten fachlichen Unterlagen;

3. die fachtechnische und fachwissenschaftliche Vorbereitung der von der Höhlenkommission zu beratenden Angelegenheiten;

4. die Einleitung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Aufklärung über die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert der nach dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, unter Denkmalschutz gestellten Naturgebilde und zu einer Verbreitung ihrer Kenntnis beitragen;

5. die Antragstellung auf Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der im Artikel II, § 1, Absatz 1, 2 und 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, aufgezählten Objekte bei den in Betracht kommenden Behörden.

§ 2.

¹ Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann das Speleologische Institut auch fachliche Arbeiten auf dem gesamten Gebiete der Höhlen- und Karstkunde, sowie des Höhlenschutzes (fachtechnische Untersuchungen, Befunde, Analysen usw.) für private Anstalten, Unternehmungen und Einzelpersonen durchführen.

² Doch sind in diesem Falle die hierfür notwendigen Mittel vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller bereitzustellen.

§ 3.

Die fachliche Leitung, Führung und Beaufsichtigung des Institutes obliegt dem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellenden Vorstände.